

Internationales Zivilverfahrensrecht
Arbeitspapier
Gerichtsstandsvereinbarung (Vereinbarungen über die Zuständigkeit) I

A. Schrifttum

Lehrbücher: Geimer IZPR⁶ Rn 844 ff.; von Hoffmann/Thorn IPR⁹ § 3 Rn. 28 - 71; Junker IZPR § 15; Kegel/Schurig IPR⁹ § 22 II; Kropholler IPR⁶ § 58 I - III; Linke/Hau IZPR⁵ § 4 (Prüfungsschema Rn. 216); Rauscher IPR⁴ § 15 A IX, C II 4; Schack, IZPR⁵ § 8; Siehr IPR § 54 II.

Zur Vertiefung: Coester-Waltjen, Das Zuständigkeitssystem des EuGVÜ, Jura 1989, 611 - 614; Eichel, Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005 : eine Bestandsaufnahme nach der Unterzeichnung durch die USA, RIW 2009, 289-297; Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozeßrecht⁹ (2011); Leible/Röder, Missbrauchskontrolle von Gerichtsstandsvereinbarungen im Europäischen Zivilprozessrecht, RIW 2007, 481 - 487; Reithmann/Martiny(-Hausmann), Internationales Vertragsrecht⁷ Rn. 6352 ff.

Fallbearbeitung: Kiel JA 2000, 204 - 210

B. Zur Gerichtsstandsvereinbarung**I. Derogation und Prorogation**

Vereinbarungen über die Zuständigkeit erfolgen durch Gerichtsstandsvereinbarungen. Diese enthalten einmal eine Abwahl der gesetzlichen Zuständigkeit (*Derogation*), zum anderen die Vereinbarung einer neuen Zuständigkeit (*Prorogation*). Solche Vereinbarung können im Rahmen eines (Haupt-)Vertrages oder getrennt erfolgen. Zu unterscheiden hiervon ist die Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung zur Hauptsache (z.B. Bestreiten des Anspruchs ohne Zuständigkeitsrüge).

II. Rechtsquellen**1. EU-Verordnungen**

Maßgebliche Rechtsquelle für Gerichtsstandsvereinbarungen ist in erster Linie Art. 23 EuGVO (künftig Art. 25 Brüssel Ia-VO). Diese Vorschrift hat am 1.3.2002 Art. 17 EuGVÜ i.d.F. von 1989 (für Deutschland in Kraft seit dem 30.4.1994) abgelöst. Besondere Regeln, welche Zuständigkeitsvereinbarungen erschweren, finden sich für Versicherungssachen (Art. 13 EuGVO), Verbrauchersachen (Art. 17 EuGVO) und Einzelarbeitsverträge (Art. 21 EuGVO). Für die Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung gilt Art. 24 EuGVO.

In begrenztem Umfang lassen auch Art. 12 EheVO II sowie Art. 4 EuUntVO eine Gerichtsstandsvereinbarung für die elterliche Verantwortung bzw. den Unterhalt zu.

2. Staatsverträge

a) Eine ähnliche Regelung wie früher das EuGVÜ trifft Art. 23 LGVÜ. Für die Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung gilt Art. 24 LGVÜ. Besondere Regeln, welche Zuständigkeitsvereinbarungen erschweren, finden sich für Versicherungssachen (Art. 13 LGVÜ), Verbrauchersachen (Art. 17 LGVÜ) und Einzelarbeitsverträge (Art. 21 LGVÜ).

b) Auch das neue **Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen** vom 30.06.2005 (HGÜ) ist künftig als Rechtsquelle in Betracht zu ziehen. Es findet auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen, die in Zivil- oder Handelssachen geschlossen werden, Anwendung (vgl. Art.1 I HGÜ). Ausgenommen sind jedoch Gerichtsstandsvereinbarungen im Bereich des Arbeitsvertrags- und Verbraucherrechts (Art. 2 HGÜ). Gem. Art. 5 I ist das Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaates, die in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt sind, für die Entscheidung eines Rechtsstreits, für den die betreffende Vereinbarung gilt, zuständig, soweit nicht die Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates ungültig ist. Dem Gericht ist es insoweit verwehrt, seine Zuständigkeit abzulehnen. Die anderen Gerichte haben ihre Zuständigkeit abzulehnen (Art. 6 HGÜ). Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts in den anderen Vertragsstaaten ist in den Art. 8, 9 geregelt. Danach sind ausländische Urteile, die auf einer vom Übereinkommen erfassten Gerichtsstandsvereinbarung beruhen, grds. ohne nochmalige Überprüfung der Sachentscheidung anzuerkennen bzw. zu vollstrecken (Art. 8 HGÜ).

3. Nationales Recht

Das nationale Prozessrecht ist dann anwendbar, wenn weder die Verordnung noch ein Staatsvertrag zum Zuge kommt. Es ist in den §§ 38 - 40 ZPO enthalten, die auch (doppelfunktional) für die Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit gelten. Für die Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung gilt § 39 ZPO.

III. Einordnung der Gerichtsstandsvereinbarung

1. Materielle rechtliche Einordnung

Nach h.M ist die Gerichtsstandsvereinbarung ein *materiellrechtlicher Vertrag über prozessuale Beziehungen* (a.A.: Prozessvertrag). Sein Zustandekommen (Abschluss und Willensmängel) richtet sich nach materiellem Recht, d.h. der *lex causae* (für Schuldverträge Art. 3 ff. Rom I-VO [früher Art. 27 ff. EGBGB]). Daher zieht man das auf den Hauptvertrag anwendbare Recht heran.

2. Prozessuale Einordnung

Die Form, die Zulässigkeit und die prozessualen Wirkungen unterliegen hingegen *Prozessrecht*, d.h. der *lex fori*. Dementsprechend sind alle in allem Vorschriften sowohl materielle rechtlichen als auch prozessrechtlichen Ursprungs zu beachten.

IZPR Pap Gerstv1
13. Juni 2013